

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/33 vom 20. Januar 2026**

Sg Versicherungsgericht, 2026-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2025\\_33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_33)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/33 du 20 janvier 2026

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/33 del 20 gennaio 2026

## **Regeste**

Art. 14 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 ELG. Art. 4bis Abs. 5 ELG/SG i.V.m. Art. 5 VKB. Vergütung der Diätkostenpauschale. Dem EL-Bezüger fallen durch seine Lebensmittelunverträglichkeiten sowie die verdauungsfördernde und die entzündungshemmende Ernährung im Vergleich zu einer "normalen" Ernährung keine Mehrkosten an. Abzuklären bleibt, ob EL-Bezüger tatsächlich auf Nahrungsergänzungsmittel angewiesen ist und wenn ja, ob ihm dadurch wesentliche Mehrkosten entstehen. Rückweisung der Sache an die EL-Durchführungsstelle zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Januar 2026, EL 2025/33).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bei der Beschwerde handelt es sich um eine prozessuale Willenserklärung, in der erkennbar zum Ausdruck kommen muss, dass die betreffende Person mit der erlassenen Verfügung (oder dem erlassenen Einspracheentscheid) nicht einverstanden ist und diese(n) durch die Rechtsmittelinstanz überprüft haben will. Das zuständige Versicherungsgericht hat zu entscheiden, ob eine rechtzeitig eingereichte, nicht notwendigerweise als solche bezeichnete Beschwerde den Formerfordernissen genügt, insbesondere ob ein Anfechtungswille gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts vom 21. September 2015, 9C\_211/2015 E. 2.1 f. mit Hinweisen). Ein klarer Anfechtungswille ist gegeben, wenn die betroffene Person ihren Willen um Änderung der sie betreffenden Rechtslage erkenntlich zum Ausdruck gebracht hat (BGE 116 V 353 E. 2b). Der EL-Bezüger hat seine Eingabe vom 5. Mai 2025 (richtig wohl: 5. Juni 2025) der EL-Durchführungsstelle und nicht dem Gericht zugestellt. Aus der Eingabe geht aber immerhin hervor, dass er mit der Ablehnung seines Gesuchs um die Vergütung der diätbedingten Mehrkosten nicht einverstanden ist. Die Überschrift seiner Eingabe lautet: "Beschwerde Einspracheentscheid Krankheits- und Behinderungskosten zu den EL/Diätkostenpauschale [...]". Der EL-Bezüger hat damit zum Ausdruck gebracht, dass er den Einspracheentscheid durch die Rechtsmittelinstanz überprüft haben will. Damit ist auch der Wille gegeben, das Gericht mit der Überprüfung des Einspracheentscheides zu betrauen. Demnach hat der EL-Bezüger (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 6. Juni 2025 und damit innert der 30-tägigen Frist Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 28. Mai 2025 erhoben (vgl. hierzu Art. 60 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Da auch die weiteren Eintretensvoraussetzungen (Art. 61 lit. b ATSG) erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Gesuch um die Vergütung der Diätkostenpauschale ist nur von der Hausärztin und nicht vom Beschwerdeführer unterschrieben worden. Allerdings muss mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer die Hausärztin damit beauftragt hat, das Gesuch einzureichen. Dass er das Gesuch selbst nicht unterzeichnet hat, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf seine Rechtsunkenntnis zurückzuführen. Die Beschwerdegegnerin hätte beim Beschwerdeführer die fehlende Unterschrift noch einholen müssen (siehe Art. 29 Abs. 3 ATSG), was sie nicht getan hat. Mit der Einsprache gegen die Ablehnung seines Gesuchs um die Vergütung der Diätkostenpauschale hat der Beschwerdeführer dann allerdings bestätigt, dass er das Gesuch tatsächlich stellen wollte, weshalb der Formfehler (die fehlende Unterschrift) im Ergebnis nachträglich korrigiert worden ist. EL 2025/33 5/9

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer hat im März 2025 ein Gesuch um die Vergütung der Diätkostenpauschale gestellt. Die Diätkostenpauschale wird zwar zur Verfahrensvereinfachung in die laufende Ergänzungsleistung integriert. Aber es handelt sich bei ihr nicht um einen Bestandteil der laufenden Ergänzungsleistung (Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG), sondern um Krankheitskosten (Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG). Beim Gesuch vom März 2025 handelt es sich also nicht um ein Revisionsgesuch im Sinne von Art. 17 Abs. 2 ATSG, sondern um ein (erstmaliges) Gesuch um die Vergütung von Krankheitskosten in der Form der Diätkostenpauschale.

### **E. 3.1**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer ab März 2025 Anspruch auf die Vergütung der Diätkostenpauschale hat oder nicht.

### **E. 3.2**

Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezüger eine jährliche Ergänzungsleistung für die ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für eine Diät. Die Kantone bezeichnen die Kosten, die nach Abs. 1 vergütet werden können (Art. 14 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen, ELG, SR 831.30). Gemäss Art. 4bis Abs. 5 des Ergänzungsleistungsgesetzes des Kantons St. Gallen (ELG/SG, sGS 351.5) i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (VKB, sGS 351.53) gelten ausgewiesene, wesentliche Mehrkosten für eine von Ärztinnen oder Ärzten verordnete, medizinisch zwingend notwendige Diät von Personen, die weder in einem Heim noch in einem Spital leben, als Krankheitskosten (Abs. 1). Vergütet wird ein jährlicher Pauschalbetrag von Fr. 2'100.-- (Abs. 2). Die Ausgaben für die normale Ernährung sind durch den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf gedeckt. Daher sind nach Art. 5 VKB nur diejenigen durch eine Diät verursachten Kosten vergütungsfähig, die höher sind als die Kosten der normalen Ernährung (RALPH JÖHL/PATRICIA USINGER-EGGER, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV Soziale Sicherheit, 3. Auflage 2016, S. 1681 ff., N 260).

### **E. 3.3**

Laut dem ärztlichen Zeugnis vom 26. Februar 2025 leidet der Beschwerdeführer an einer Unverträglichkeit der folgenden Lebensmittel: Apfel, Anis, Curry, Kümmel, Paprika,

Garnele, Muschel, Krabbe, Schweinefleisch, Milch und Ei. Seine Hausärztin hat angegeben, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der Nahrungsmittelunverträglichkeiten Mehrkosten entstünden. Als Grund hat sie angegeben, dass der Beschwerdeführer beim Einkaufen auf die verschiedenen Unverträglichkeiten achten müsse. Aus dieser Achtsamkeit folgt allerdings nicht, dass durch die Diät tatsächlich Mehrkosten entstünden. Der Beschwerdeführer kann zwar keine Äpfel essen, aber alle anderen Früchte- und Gemüsesorten darf er konsumieren. Der Beschwerdeführer kann die Äpfel also durch anderes (ähnlich teures) Obst oder Gemüse ersetzen, ohne dass ihm dadurch Mehrkosten entstehen würden. Anis, Curry, Kümmel EL 2025/33 6/9

und Paprika sind Gewürze, die entweder weggelassen oder durch andere, kostengleiche Gewürze ersetzt werden können. Garnelen, Muscheln und Krabben sind keine Produkte des täglichen Lebens. Sie können einfach weggelassen werden. Mehrkosten entstehen dem Beschwerdeführer durch den Verzicht auf die aufgezählten Meeresfrüchte also nicht. Ebenfalls kann Schweinefleisch entweder ganz weggelassen oder durch Geflügel oder eine pflanzliche Alternative ersetzt werden. Auch die Unverträglichkeit von Milch und Ei hat für den Beschwerdeführer keine unausweichlichen Mehrkosten zur Folge. Die Milch kann weggelassen oder z.B. durch ein kostengünstiges Ersatzprodukt wie beispielsweise Mandelmilch ersetzt werden. Wie der RAD-Arzt zu Recht geltend gemacht hat, lässt sich der Kalziumbedarf durch den Konsum von Käse, der in der Regel besser verträglich ist als Kuhmilch, kompensieren. Alternativ kann kalziumhaltiges Gemüse gegessen werden. Eier können entweder weggelassen oder durch pflanzliche Alternativen ersetzt werden (siehe hierzu die RAD-Stellungnahme vom 6. Mai 2025). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Nahrungsmittelunverträglichkeiten dem Beschwerdeführer bei der Ernährung keine Mehrkosten verursachen.

#### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer hat weiter geltend gemacht, dass er die Stomaartikel teilweise selber bezahlen müsse, da es Jahre gebe, in denen die Kosten den von der Krankenversicherung übernommenen Pauschalbetrag überstiegen. Die Krankenversicherung bezahle auch das Magnesiumpulver, den Feigen- und Birnensaft und die Flohsamenschalen nicht, die er für die Aufweichung des Stuhls benötige. Zudem müsse er – durch Kapseln oder Fischprodukte – viele Omega 3-Fettsäuren zu sich nehmen, was ebenfalls koste. Inhalt des angefochtenen Einspracheentscheidendes ist lediglich die Frage, ob der Beschwerdeführer krankheitsbedingt Ausgaben hat, die die Kosten der normalen Ernährung übersteigen. Bei den Stomaartikeln handelt es sich nicht um Nahrungsmittel, weshalb im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht geprüft werden kann, ob die Kosten für die Stomaartikel, welche von der obligatorischen Krankenversicherung nicht gedeckt sind, durch die Ergänzungsleistungen vergütet werden müssen. Die "normale" Ernährung kennt viele sog. abführende Lebensmittel wie den vom Beschwerdeführer erwähnten Birnensaft und die Flohsamenschalen, die konsumiert werden können, um den Stuhl aufzuweichen. Relevante Mehrkosten entstehen dem Beschwerdeführer dadurch also nicht.

Nahrungsergänzungsmittel wie Magnesium oder Omega 3- Fettsäuren-Kapseln können Diätkosten sein, wenn die EL-beziehende Person den Nährstoffbedarf krankheitsbedingt durch eine gesundheitsbewusste, ausgewogene Kost nicht decken kann und ihr dadurch wesentliche Mehrkosten entstehen. Vorliegend steht nicht fest, ob der Beschwerdeführer tatsächlich auf Nahrungsergänzungsmittel angewiesen ist und falls ja, ob ihm dadurch wesentliche Mehrkosten entstehen. Die Sache ist daher zur Klärung dieser Fragen an die

Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 3.5**

Der Beschwerdeführer hat im Beschwerdeverfahren noch vorgebracht, er müsse aufgrund der Fibromyalgie (und des Stomas) schauen, dass er nichts entzündungsförderndes esse. Die EL 2025/33 7/9

(entzündungshemmenden) Produkte seien zum Teil wesentlich teurer als die "normalen" Produkte. Der Beschwerdeführer hat nicht angegeben, welche Nahrungsmittel er damit gemeint hat. Als entzündungsfördernde Lebensmittel gelten gemeinhin (rotes) Fleisch, Wurstwaren, Zucker und Weissmehl (siehe z.B. Sanitas Magazin, Gesunder Genuss: entzündungshemmende Nahrungsmittel,

### **E. 3.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer durch die Lebensmittelunverträglichkeiten sowie die verdauungsfördernde und die entzündungshemmende Ernährung verglichen mit einer "normalen" Ernährung keine Mehrkosten entstehen. Hingegen wird die Beschwerdegegnerin noch abzuklären haben, ob der Beschwerdeführer tatsächlich auf Nahrungsergänzungsmittel angewiesen ist und wenn ja, ob ihm dadurch wesentliche Mehrkosten entstehen.

### **E. 3.7**

Demnach ist die Sache zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 4**

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG). EL 2025/33 8/9

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Sache wird zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/33 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.